

oder jener Mensch aus den vernichteten, liquidierten Ausbeuterklassen hervorgegangen ist.“⁸

Jede Gesinnungsverfolgung widerspricht der Politik der Arbeiter- und-Bauern-Macht, würde das Vertrauen der Massen zu ihrem Staat untergraben und so den Arbeiter- und-Bauern-Staat, dessen Stärke gerade auf der festen Verbundenheit und Zusammenarbeit mit den werktätigen Massen beruht, empfindlich schwächen. Die demokratische Strafrechtswissenschaft führt daher nicht zufällig einen beharrlichen Kampf gegen alle subjektivistischen imperialistischen Ideologien und ihre Überreste in den Köpfen einzelner Juristen. Für die Strafrechtswissenschaft und -praxis in der Deutschen Demokratischen Republik ist es ein unumstößlicher Grundsatz, daß nur die verbrecherische Tat Ursache und Rechtsgrund der Bestrafung sein kann.

Die sozialistische Strafrechtswissenschaft verwirft jedoch nicht nur die imperialistisch-faschistischen Theorien vom „Gesinnungs“- oder „Willensstrafrecht“, sondern ebenso auch alle Theorien von der „objektiven Erfolgshaftung“. Nach diesen Theorien von der „objektiven Erfolgshaftung“ liegt das Wesen des Verbrechens allein in dem objektiven, äußeren Verhalten des Menschen und den daraus entstehenden Folgen. Diese für eine bestimmte Periode des Feudalismus typische Auffassung hat als „feudaler Zopf“ in die Formulierung einiger Tatbestände des Strafgesetzbuches von 1871 (§§ 224, 226, 251, 307 Ziff. 1, 309, 312, 321 Abs. 2, 324, 326, 327 Abs. 2, 328 Abs. 2 StGB usw.) Eingang gefunden. Diese Tatbestände verbinden die Begehung einer bestimmten verbrecherischen Handlung mit der „Verursachung“ schwerer Folgen, ohne ausdrücklich ein Verschulden des Täters für diese schweren Folgen (meist die Tötung eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung) zu verlangen. Da das Strafgesetzbuch auch im Allgemeinen Teil nicht ausdrücklich bestimmte, daß in jedem Fall ein Verschulden (also zumindest Fahrlässigkeit) vorliegen muß, leitete die bürgerliche Lehre sehr oft daraus ab, daß in diesen sogenannten „erfolgsqualifizierten“ Fällen eine reine Erfolgshaftung hinsichtlich der verursachten schweren Schäden bestünde. Die sozialistische Strafrechtswissenschaft lehnt eine solche Theorie und eine dementsprechende Gerichtspraxis ab. Das Wesen eines Verbrechens besteht nicht allein in der Herbeiführung objektiver Schäden, sondern *in der Einheit*

*M. J. Kalinin, Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften, Neue Justiz, 1954, Nr. 9, S. 254.